

Nachlassregelung mit oder ohne Willensvollstrecker?

Entsprechend der individuellen Ausgestaltung einer Nachlassregelung kann die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll oder gar geboten sein. Vor allem bei komplexen Verhältnissen kann der Willensvollstrecker die Nachlassabwicklung beschleunigen sowie Streitigkeiten zu vermeiden und/oder schlichten helfen.

Das Institut der Willensvollstreckung

Die Grundzüge des privatrechtlichen „Amts“ des Willensvollstreckers sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch in bloss zwei Artikeln geregelt. Das Gesetz sagt lapidar, dass der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines letzten Willens beauftragen kann. Nach dem Versterben der betreffenden Person muss dieser Auftrag der eingesetzten Person von der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn innert 14 Tagen ab Mitteilung keine Ablehnung erfolgt.

Wo bietet sich die Einsetzung eines Willensvollstreckers an?

Fälle mit komplexen Verhältnissen stehen hier klar im Vordergrund: Diese können im Umfang des Nachlasses begründet liegen und/oder darin, dass Liegenschaften, Unternehmen oder Anteile an solchen im Nachlass enthalten sind. Auch Sachverhalte mit Auslandsbezug führen oft zu komplexen Fragestellungen, z.B. im Zusammenhang mit im Ausland gelegenen Vermögenswerten oder durch im Ausland ansässige Begünstigte.

Ebenso kann sich die Einsetzung eines Willensvollstreckers empfehlen, wenn Streit oder zumindest Uneinigkeit unter den Erben wahrscheinlich ist, und in der Folge beim Fehlen einer Unterstützung eine erschwerte und in der Regel auch zeitraubende Erbteilung zu erwarten ist. Auch in Fällen, in denen die Erben kaum Kontakt zum Erblasser hatten, kann eine Willensvollstreckung sinnvoll sein. Oder aber beim Vorhandensein von dem Erblasser zwar nahestehenden Erben (z.B. Kindern), die von ihm zu Lebzeiten nicht über seine Vermögenswerte sowie über die entsprechenden Aufgaben ins Bild gesetzt worden sind.

Wer kann als Willensvollstrecker eingesetzt werden?

Handlungsfähige natürliche oder auch juristische Personen können als Willensvollstrecker eingesetzt werden. Im Vordergrund stehen Vertrauenspersonen des

Erblässers sowie Personen, die sich beruflich mit Erbschaftsangelegenheiten befassen. Der Erblasser sollte darauf achten, Interessenkonflikte zu vermeiden, d.h. eine in Bezug auf den Nachlass möglichst neutrale Person einzusetzen. Die Einsetzung des überlebenden Ehegatten oder des Konkubinatspartners als Willensvollstrecker dürfte in der Regel aufgrund deren jeweiligen eigenen Interessenlage weniger zu empfehlen sein.

Im Weiteren gibt es Personen, die aufgrund ihrer amtlichen Stellung (z.B. Zivilrichter, Mitarbeiter von Erbschaftsämtern) nicht Willensvollstrecker sein dürfen. Bevor also ein Willensvollstrecker definitiv eingesetzt wird, sollte sich der Planende die Situation der mit dem Amt bedachten Person gut überlegen und sich gegebenenfalls beraten lassen. Auch kann es nicht schaden, mit der vorgesehenen Person über seine diesbezüglichen Pläne zu sprechen und je nach Reaktion jemanden anderen zu bestimmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass der Eingesetzte das Mandat ablehnen könnte.

Die Aufgaben und die Entlohnung des Willensvollstreckers

Der Willensvollstrecker steht nach dem Wortlaut des Gesetzes in den Rechten und Pflichten eines amtlichen Erbschaftsverwalters. Er muss den Willen des Erblassers vertreten und die in dessen Verfügung von Todes wegen enthaltenen Anordnungen umsetzen. Im Weiteren gehören zu seinen Aufgaben insbesondere die Sicherung und die Verwaltung der Erbschaft, das Eintreiben von Forderungen und die Begleichung der Schulden des Erblassers sowie die Vorbereitung und Begleitung der Erbteilung. Auch kümmert sich der Willensvollstrecker um die Deklaration sowie um die Abwicklung der den Nachlass betreffenden Steuern. Der Willensvollstrecker hat auf der einen Seite weit gehende Kompetenzen (die im Einzelfall z.B. die Erhöhung von Hypotheken, den Verkauf von Wertschriften oder die Einleitung eines Prozesses umfassen können), auf der anderen Seite auch eine entsprechend grosse Verantwortung.

Das Gesetz spricht dem Willensvollstrecker für seine Tätigkeit eine „angemessene Vergütung“ zu. Was angemessen ist, hängt vom individuellen Nachlass sowie von der Qualifikation des Willensvollstreckers ab. Die in der Vergangenheit verbreiteten Honorare in Prozenten des Nachlasses sind infolge der entsprechenden Gerichtspraxis weitgehend der Abrechnung des effektiven zeitlichen Aufwands gewichen.

Fazit

Bestehen komplexe Vermögensverhältnisse oder ist ein schwieriges Verhältnis der künftigen Erben unter einander zu erwarten (in der Praxis oftmals begründet im Verhalten der „angetrauten“ Personen), dann dürfte die Einsetzung eines Willensvollstreckers in der Nachlassregelung empfehlenswert sein. Hierbei ist die frühzeitige Involvierung der dafür vorgesehenen Person sicherlich von Vorteil.

Bei Fragen zur obigen Thematik stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Basel, den 18. August 2017 / Dr. Mischa Salathé